

Lösung zu Fall 2

A) Anspruch A → B auf Zahlung von 100.000 € aus §§ 280 I,¹ 437 Nr. 3

I. Haftungs begründung

1. **Bestehen eines Schuldverhältnisses** (+), Kaufvertrag zwischen A und B
2. **Verletzung einer Pflicht** aus dem Schuldverhältnis
 - a) B ist zur Lieferung mangelfreier Sachen verpflichtet (**§ 433 I 2**).
 - b) Die Transistoren sind mangelhaft. Aus dem Sachverhalt ergibt sich zwar nicht, ob zwischen A und B eine besondere Beschaffenheit (§ 434 I 1) oder ein bestimmter Gebrauchszweck (§ 434 I 2 Nr. 1) vereinbart wurde, jedenfalls eignen sich die Transistoren aber nicht zur gewöhnlichen Verwendung (§ 434 I Nr. 2)
 - c) Der Mangel lag bei Gefahrübergang vor.
3. **Vertretenmüssen**, wird gem. § 280 I 2 mangels anderweitiger Angaben vermutet, hier aber auch positiv feststellbar: Fahrlässigkeit (§ 276 II) bei Herstellung.

Für die Prüfung eines Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung (§§ 280 I, III, 281 ff.) gibt es zwei Aufbauvarianten. Es ist möglich, das Vertretenmüssen direkt nach der Pflichtverletzung (als Punkt I 3) oder im Anschluss an die besonderen Voraussetzungen gem. §§ 281 – 283 zu prüfen (als Punkt I 4). Da sich im Rahmen des § 281 der Verschuldensvorwurf darauf bezieht, dass es der Schuldner unterlassen hat, innerhalb der Nachfrist seine Leistung zu bewirken (lesenswert MüKo/Ernst, 4. Aufl., § 281, Rz. 47), spricht einiges für die letztgenannte Variante. Vor allem empfiehlt sie sich, wenn die ursprüngliche Nicht- oder Schlechterfüllung schuldlos, das Versäumen der Nachfrist aber schuldhaft geschieht, denn in diesem Fall ist der Schadensersatzanspruch begründet. Im vorliegenden Fall braucht aber (wie meist) nicht zwischen ursprünglichem Verschulden und Verschulden während der Nachfrist differenziert zu werden. In diesem Fall spricht m.E. nichts dagegen, den Aufbau an der Gesetzessystematik zu orientieren und so für den Leser transparenter zu machen. **Klausurtyp**: Beide Aufbauvarianten sollten zu Ihrem Repertoire gehören. Wählen Sie diejenige, die Ihnen im konkreteren Fall eine zwanglosere Lösung erlaubt.

4. Besondere Voraussetzungen für Schadensersatz statt der Leistung (§ 280 III?)
 - a) **Abgrenzung SchE statt der Leistung – SchE neben der Leistung** hier problematisch, da B sowohl den Gewinn aus dem Weiterverkauf als auch den Schaden am Vermögen im Übrigen geltend macht. Abgrenzungskriterien:
 - SchE statt der Leistung ist der Schaden, der durch Nachholung der Leistung noch vermieden werden kann. Testfrage: Wäre der Schaden bei Setzung einer angemessenen Frist und fiktiver Nacherfüllung innerhalb der Frist noch vermieden worden? Weitgehend nein, anders allenfalls hinsichtlich des Wertes der Transistoren.
 - Abgrenzung Äquivalenzinteresse – Integritätsinteresse nach Vorbild der früheren Abgrenzung Mangelschaden – Mangelfolgeschaden

¹ Alle §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

(Berechtigung dieses Kriteriums wird zunehmend bestritten, vgl. *Lorenz NJW 2002, 2497 (2500)*): Das Äquivalenzinteresse ist das Interesse an vollwertiger Sache (deren Weiterverkauf einen Gewinn einträgt), das Integritätsinteresse das Interesse am Erhalt der übrigen Rechtsgüter und sonstiger Vermögenswerte. Abgrenzung bei Lieferung von Rohstoffen und (wie hier) Halbfertigprodukten sehr problematisch. Hier überwiegt das Integritätsinteresse, allenfalls in Bezug auf den Wert der verbauten Transistoren könnte man anderer Ansicht sein.

- Ergebnis: SchE neben der Leistung, SchE statt der Leistung aber hinsichtlich des Wertes der Transistoren, da B insoweit noch nachliefern kann. Der Anspruch aus §§ 433 I, 434, 437 Nr. 1, 439 entfällt durch das Verlangen von SchE neben der Leistung nicht, und A mag die Transistoren für künftige Geräte nutzen.

Insofern unterscheidet sich dieser Fall von den typischen „Weiterfresser“-Fällen, in denen der Defekt eines begrenzten Teils zur Zerstörung der gesamten Sache führt. Dort ist Gegenstand des Kaufvertrags die komplette (vom Verkäufer oder einem Dritten produzierte) Sache, auf die sich auch sämtliche kaufrechtlichen Ansprüche beziehen. Wer ein Auto mit fehlerhaftem Gaszug kauft, hat nicht nur Anspruch auf einen intakten Gaszug, sondern auf ein intaktes Auto. Daher bezieht sich auch der Nacherfüllungsanspruch (bzw. das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers) auf das gesamte Auto. In den Produktionsfällen wie dem hier vorliegenden verbindet der Käufer aber selbst die defekte Sache mit anderen. Vertragsgegenstand ist dabei nur das defekte Einzelteil. So könnte hier A nicht etwa von B neue Steuergeräte im Wege der Nacherfüllung verlangen.

- Die besonderen Voraussetzungen des § 280 III sind also noch zu prüfen, wenn auch nur hinsichtlich des Wertes der Transistoren (8.000 x 0,05 € = 400 €).
- b) Unmöglichkeit (§§ 283, 275 I) (-), denn die Lieferung von Transistoren ist eine Gattungsschuld, B kann durch Lieferung fehlerfreier Transistoren nacherfüllen (§ 439 I, 2. Alt.)
 - c) Fristsetzung (§ 281 I)
 - aa) Entbehrlichkeit gem. § 440 wegen Unzumutbarkeit (-). Nachlieferung ist möglich und – sofern A weiterhin Bauteile herstellen wird – auch sinnvoll. Der bloße Qualitätsmangel begründet nicht die Unzumutbarkeit der Nachlieferung, ebenso wenig die bereits erfolgte Verarbeitung, da das Erfordernis der Fristsetzung bei der Lieferung von Rohstoffen oder Halbfertigprodukten dann weitgehend leerliefe.
 - bb) Entbehrlichkeit gen. § 281 II Nr. 2 (-): besondere Eilbedürftigkeit (als Hauptanwendungsfall dieser Vorschrift) liegt nicht vor. Zur Interessenabwägung im Übrigen s. sie Argumentation zu aa.
 - cc) Entbehrlichkeit gem. § 478 I (-). Zwar ist hier unklar, ob als letztes Glied der Lieferkette hier ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt (vermutlich werden die PKW sowohl als Privat-, als auch als Firmenweagen verkauft), jedenfalls liefert aber B hier keine „neu

hergestellte Sache“, erst A stellt sie her (zu § 478 lesenswert *Matthes*, NJW 2002, 2505 ff., und *Hassemer*, Jura 2002, 841 ff. (Übungsklausur).

- dd) Ergebnis: Voraussetzungen für den Schadensersatz statt der Leistung liegen nicht vor. Jedenfalls sind vom geltend gemachten Schaden also 400 € abzuziehen.

4. **Ausschluss der Gewährleistungsrechte** gem. § 377 HGB.

Es wäre legitim und wohl sogar sinnvoll, diesen Punkt bereits unter 3 zu erörtern und die schwierige Frage der Abgrenzung zwischen SchE statt und neben der Leistung nicht zu behandeln. Der hier gewählte Aufbau ist insoweit didaktisch motiviert – er dient nur dazu, Ihnen die Problematik der Abgrenzung vor Augen zu führen und Sie aufzufordern, diese Abgrenzung nicht einfach (wie leider viele Examenskandidaten) zu übersehen.

- a) (+), beide Parteien sind Kaufleute (A als GmbH gem. §§ 13 III GmbHG, 6 I HGB, B als KG gem. §§ 105 I, 161 I, 6 I HGB), der Kaufvertrag ist Teil ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit.
- b) Verletzung der Rügeobliegenheit (+), der Mangel wäre bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar gewesen, der Werksmeister der A, dessen Verhalten der A-GmbH gem. § 278 zurechenbar ist, A hat aber die gem. § 377 I HGB gebotene unverzügliche Untersuchung unterlassen.
- c) Ausschluss der Rügeobliegenheit, insb. gem. § 377 V, (-)
- d) Folge: Ware gilt als genehmigt, der A stehen gegen die B keinerlei Gewährleistungsansprüche zu.

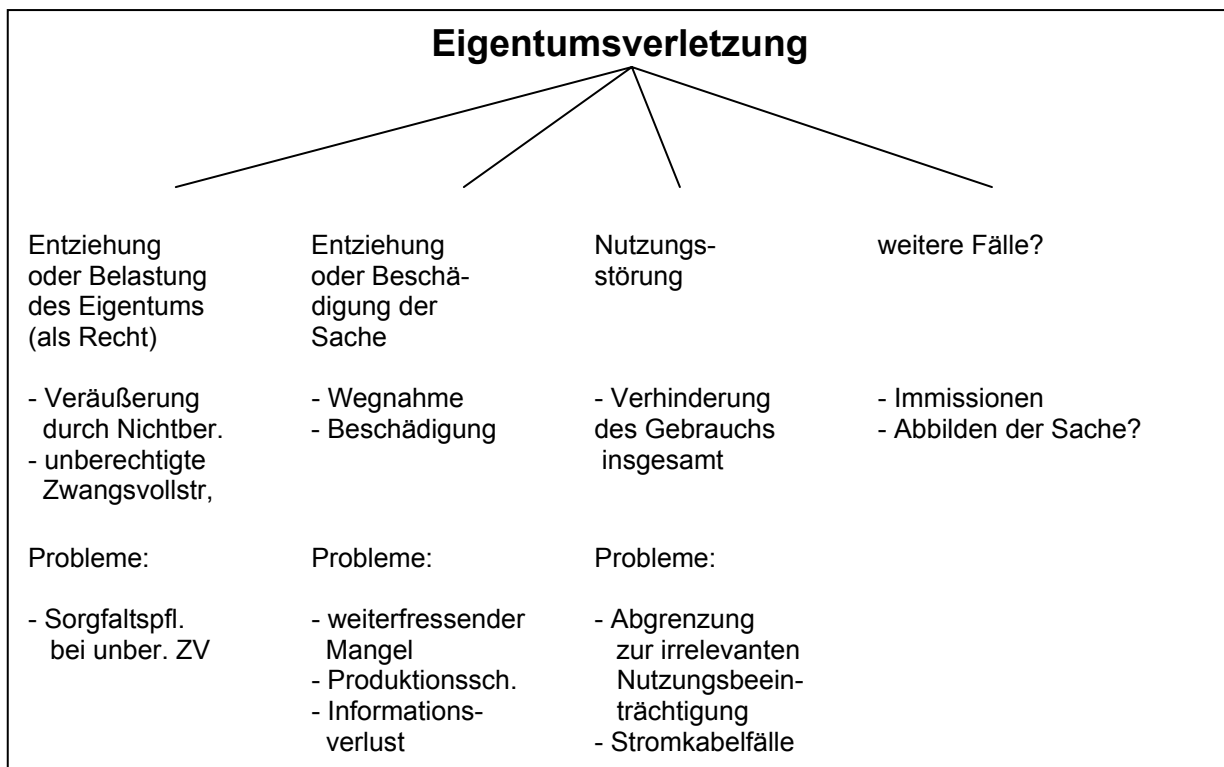
II. Zwischenergebnis: Anspruch aus §§ 280 I, III, 281, 437 Nr. 3 (-)

B) Anspruch A → B auf Zahlung von 100.000 € aus § 823 I

I. Haftungs begründung

1. Tatbestand

- a) Verletzung eines absoluten Rechts, hier Eigentum.



Tipp: Bei Prüfung einer Eigentumsverletzung gem. § 823 I immer die beschädigte Sache genau benennen.

aa) Eigentum an den *Steuergeräten*

Problem: § 823 I schützt das Integritäts-, nicht hingegen das Äquivalenzinteresse. Anders formuliert: § 823 I beschützt den Käufer nicht davor, vom Verkäufer mangelhafte Sachen zu erhalten, hier hilft dem Käufer nur die vertragliche Haftung. Hingegen wird das übrige Eigentum des Käufers gem. § 823 I geschützt, da der Käufer ansonsten schlechter gestellt wäre als ein beliebiger Dritter, der mit dem Schädiger nicht vertraglich verbunden ist.

Hier hatte die A niemals intakte Steuergeräte. Sie waren von Anfang an wegen der von B gelieferten fehlerhaften Transistoren funktionsuntüchtig. Der geltend gemachte Schaden und der Schaden durch Lieferung einer mangelhaften Kaufsache sind also „stoffgleich“.

BGHZ 138, 230 (234):

„Rechtlich nicht zu beanstanden ist allerdings die Erwägung des Berufungsgerichts, dass in der auf dem Einbau mangelhafter Transistoren beruhenden Funktionsunfähigkeit der Steuergeräte keine zu deliktischen Schadensersatzansprüchen führende Verletzung des Eigentums der Klägerin an diesen Geräten gesehen werden kann. Insoweit hat sich der von der Klägerin der Beklagten angelastete Produktfehler lediglich auf das Nutzungs- und Äquivalenzinteresse der Klägerin an gebrauchstauglichen Steuergeräten ausgewirkt, nicht aber das Integritätsinteresse der Klägerin am Bestand unbeschädigten Eigentums beeinträchtigt (vgl. BGHZ 117, 183, 187 f. m.w.N.). Denn der durch den Einbau der mangelhaften Transistoren eingetretene Unwert der Steuergeräte haftete diesen bereits seit ihrer Herstellung an; er ist allein auf enttäuschte und vom Deliktsrecht nicht geschützte Vertragserwartungen der Klägerin beim Bezug der Transistoren zurückzuführen. Hinsichtlich der Steuergeräte ist daher der bei der Klägerin eingetretene Schaden mit der im Mangel verkörperten Entwertung dieser Geräte "stoffgleich" (vgl. auch BGHZ 86, 256, 258 ff. und 105, 346, 355).“

bb) Eigentum an den *Transistoren*: Verletzung mit gleicher Begründung (-)

cc) Eigentum an den *übrigen Bauteilen?* Problem: Vermögensschäden, die durch Qualitätsmängel gelieferter Produkte hervorgerufen werden (z.B. nutzlos aufgewendete Arbeitskraft), gehören grundsätzlich zum Äquivalenzinteresse. Andererseits führt die Lieferung fehlerhafter Transistoren hier mittelbar zur Zerstörung sonstiger Sachen.

- BGH: Die übrigen Bauteile waren anfangs intakt, sie wurden erst durch die Verbindung mit den mangelhaften Transistoren wertlos. Damit wurden sonstige im Eigentum der A stehende Sachen durch eine Handlung der B verletzt. Der Umstand, dass A die Teile selbst und freiwillig verbaute, steht dem nicht entgegen.

BGH, a.a.O.:

„Sind nämlich, wie im Streitfall, zuvor unversehrt im Eigentum des Herstellers der Gesamtsache stehende Einzelteile durch ihr unauflösliches Zusammenfügen mit fehlerhaften anderen Teilen nicht nur in ihrer Verwendbarkeit, sondern erheblich in ihrem Wert beeinträchtigt worden, hier sogar gänzlich wertlos geworden, so ist bereits dadurch ebenso wie bei der Zerstörung ihrer Substanz eine Eigentumsverletzung eingetreten.“

- *Brüggemeier*, JZ 1999, 99 (100): Die Einzelteile verlieren planmäßig ihre funktionelle Selbständigkeit, dass das Produkt unbrauchbar ist, fällt in das wirtschaftliche Risiko der Klägerin. Sie hätte sich durch Zusicherungen und Garantien absichern können.
- *Foerste*, NJW 1998, 2877 (2878): Wenn die Herstellung einer untauglichen Gesamtsache keine Eigentumsverletzung darstellt, kann man den Verlust guter Zutaten bei Herstellung der Sache nicht anders bewerten. Wenn aber die Selbstaufopferung von Sachen aufgrund irriger Vertragserwartungen Eigentumsverletzung ist, dann muss dies auch abgesehen von der Lieferung fehlerhafter Bestandteile gelten.

Foerste, a.a.O.:

„Frage an den Examenkandidaten: (1) Ein junger Mann, der sich zum Anlageberater ausbilden lässt, aber noch unerfahren ist, rät seinem Vater, Schuldverschreibungen einer australischen Firma zu erwerben; der Vater veräußert daraufhin seine Goldmünzen, investiert den Erlös in die Anleihe und verliert alles, als die Schuldnerin insolvent wird. Ist der Verlust von Gold bzw. Geld eine Eigentumsverletzung, für deren Folgen der Sohn nach § 823 I BGB wegen fahrlässig falscher Auskunft haftet? (...) Unser Kandidat würde die Frage wohl verneinen, spätestens dann, wenn man ihn fragte, ob denn ein Anlagebetrüger auch wegen „Sachbeschädigung“ am Gold (§ 303 StGB) strafbar wäre.“

- *MüKo/Wagner*, 4. Aufl., § 823, Rz. 130 f.: Der BGH hat Recht. Anders als bei den Weiterfresserfällen liegt fraglos eine Eigentumsverletzung vor, weil zunächst intakte Gegenstände, die sich bereits im Eigentum des Geschädigten befinden, zerstört werden. Die provozierte Selbstaufopferung ist auch im Produkthaftungsrecht und im Strafrecht tatbestandsmäßig.
- *Stellungnahme*: Die Lösung des BGH ist zutreffend, lässt sich aber nicht einfach damit begründen, dass die übrigen Bauteile zerstört wurden. Erforderlich sind drei logische Schritte: (1) Die Teile haben ihre Eigenständigkeit dadurch verloren, dass A sie selbst aufgeopfert hat. (2) Die Veranlassung der Aufopferung eigener Güter kann Ansprüche auslösen, wenn sie pflichtwidrig geschieht, hier

(+) wegen Herstellungsfehlers. (3) Es handelt sich nicht lediglich um fehlgeschlagene Aufwendungen, die Teil des Äquivalenzinteresses sind, da § 823 I auch das Nutzungsinteresse schützt. Hier ist entscheidend, dass die Teile nicht nur ihre Selbständigkeit verloren haben, sondern zugleich jede Möglichkeit ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung entfallen ist. Die Ungleichbehandlung zwischen nutzlos aufgewendeten Sachen und anderen Aufwendungen (Arbeitszeit, Strom, etc.) ist in § 823 I angelegt, vgl. etwa den „Klassiker“ BGHZ 41, 123 – *Bruteierfall*: Wer ein Stromkabel durchtrennt, haftet für die dadurch bewirkte Zerstörung von Sachen (Zerstörung der bebrüteten Eier durch Wärmeausfall), nicht aber für rein vermögensrechtliche Folgen des Betriebsstillstands.

Klassische Fälle zum Problemkreis "Weiterfresserschaden" und "Produktionsschaden", die bekannt sein sollten:

- BGHZ 67, 359 – "*Schwimmerschalter-Fall*"
- BGHZ 86, 256 – "*Gaszugfall*"
- BGHZ 117, 183 – "*Kondensator-Fall*"

Bleibt diese Rechtsprechung auch nach der Schuldrechtsreform aktuell?

- dafür (h.M., etwa *Masch/Herwig*, ZGS 2005, 24 ff., der Tendenz nach auch BGH NJW 2005, 1423 (1425)): Die Weiterfresser-Rechtsprechung des BGH wird zwar in Zukunft wegen der geänderten Verjährungsfristen im Kaufrecht an Bedeutung verlieren, sie bleibt aber gültig und wegen des § 377 HGB und wegen der nach wie vor kürzeren kaufrechtlichen Verjährungsfristen relevant. Gründe: die parallele Anwendbarkeit von Vertrags- und Deliktsrecht (Anspruchskonkurrenz) ist im deutschen Recht der Normalfall, zudem unterscheiden sich die Schuldner beider Ansprüche (hier Verkäufer, dort Verursacher).
- dagegen (*Tettinger*, JZ 2006, 641 ff.): Der Gesetzgeber wollte ersichtlich die Verjährung für Mangelfolgeschäden komplett regeln (vgl. etwa § 438 I 2 lit. b), eine parallele Anwendung des Deliktsrechts würde die (nunmehr anders als im früheren BGB nicht mehr unangemessen kurze) Verjährungsfrist unterlaufen. In den Weiterfresserfällen ist die Lieferung der kompletten Sache Vertragsgegenstand und gehört daher zum Äquivalenzinteresse. Außerdem würde eine freie Anwendung des § 823 I BGB dazu führen, dass das Nacherfüllungsrecht des Verkäufers unterlaufen wird.

- Stellungnahme: Man sollte die Weiterfresser-Rechtsprechung aufgeben. Sie steht dogmatisch auf schwachen Beinen und ihr Anliegen – Milderung der früher viel zu kurzen kaufrechtlichen Verjährungsfrist von 6 Monaten – wurde durch die Verlängerung der Verjährungsfrist in der Schuldrechtsreform berücksichtigt. Allerdings wird der BGH vermutlich eher an seiner Rechtsprechung festhalten, dabei aber auf den Vorrang des Nacherfüllungsanspruchs achten: Vor fruchtlosem Ablauf einer Frist zur Nacherfüllung darf gegen den Verkäufer kein Schadensersatzanspruch aus § 823 I bestehen. Systematisch lässt sich das bewirken, indem man den Schadensersatzanspruch gegen den Verkäufer auf Wiederherstellung in Natur (§ 249 I unter Ausschluss des Abs. II) beschränkt und Schadensersatz in Geld nur unter der Voraussetzung des § 250 gewährt (Koch, AcP 203 (2003), 603 (615)).
- Das gilt aber nicht für den hier einschlägigen Produktionsschaden, da sich hier der Kaufvertrag nur auf das defekte Einzelteil bezieht. Hier geht es nach altem wie neuem Schuldrecht nur um die Frage, ob es sich um einen Eigentums- oder einen Vermögensschaden handelt (s.o.)

b) Handlung der B (+), Lieferung der Transistoren (streng genommen handelt es sich um eine mittelbare Verletzung, so dass man auch die Pflichtwidrigkeit dieser Handlung prüfen muss. Hier Fabrikationsfehler (vgl. zu den Pflichten des Herstellers später Fall 7).

c) Kausalität und Zurechenbarkeit (+)

2. Rechtswidrigkeit: Wird durch Eigentumsverletzung indiziert, Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich
 3. Fahrlässigkeit (§ 276 II) (+): Defekt der Transistoren wurde durch Verunreinigung der Herstellungsanlage ausgelöst, die hätte beseitigt werden können.
 4. Ausschluss des Anspruchs, hier möglicherweise nach § 377 II HGB
 - a) Voraussetzungen des § 377 HGB (+), s.o.
 - b) Allerdings erfasst § 377 HGB nur vertragliche, nicht hingegen deliktische Ansprüche (anders aber möglicherweise, wenn eine Rügepflicht in AGB vereinbart wird, hier nicht ersichtlich). Gründe (vgl. BGHZ 101, 337)
 - § 377 HGB bezieht sich auf den Handelskauf. zwischen kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüchen und deliktsrechtlichen Ansprüchen besteht aber echte Anspruchskonkurrenz.
 - Es gibt keinen Grund, die Rechtsgüter des Kaufmanns schlechter zu schützen als diejenigen eines unbeteiligten Dritten.
- II. Haftungsausfüllung (§§ 249 ff.)

1. Eigentumsverletzung = Zerstörung der übrigen Bauteile. Wiederherstellung (§ 249 I) ist unmöglich, daher Wertersatz (§ 251 I) in Höhe von 20.000 €.
 2. Mitverschulden (§ 254 I) kann in fehlender Untersuchung bestehen. Mangelnde Anwendbarkeit des § 377 HGB schließt Anwendung des § 254 I nicht aus. Hier wäre der Verlust der übrigen Bauteile bei ordnungsgemäßer Untersuchung vermieden worden, daher ist wohl ein erhebliches Mitverschulden (etwa: 75 %) anzunehmen.
 3. Ergebnis: Anspruch nur in Höhe von 5.000 €
- C) Anspruch A → B auf Zahlung von 100.000 € aus § 823 I wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (-), da sich der Eingriff nicht den Betrieb als solchen, sondern einzelne, ablösbare Bestandteile betrifft.
- D) Anspruch A → B auf Zahlung von 100.000 € aus § 1 ProdHaftG (-), da das Produkt zu gewerblichen Zwecken verwendet wird. Im übrigen wäre hier sehr fraglich, ob „eine andere Sache“ i.S.d. § 1 beschädigt wurde.

zur Vertiefung:

- BGH NJW 2005, 1423 (Konkurrenz zwischen vertraglichen und deliktsrechtlichen Ansprüchen beim WerkV)
- Guter Überblick über die Fallgruppen der Eigentumsverletzung bei MüKo/Wagner, § 823, Rz. 95-135
- Rubner/Dötz, Übungsklausur zu Mangel- und Mangelfolgeschäden (mit kurzer Lösung zu § 823 I), JuS 2004, 798 ff.
- Zu Weiterfresserschäden im neuen Schuldrecht: Masch/Herwig, ZGS 2005, 24 ff.; Tettinger, JZ 2006, 641 ff.
- Zur Rügeobliegenheit Mankowski, NJW 2006, 865 ff.; Fezer, Klausurenkurs im Handelsrecht, 4. Aufl. (2006), Fall 19
- Zur „Transistorentscheidung“ Foerste, NJW 1998, 2877; Franzen, JZ 1999, 702, dazu Erwiderung Foerste und Schlusswort Franzen, JZ 1999, 1046